

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 7 (1890)

Artikel: Landfahrendes Volk in Nidwalden
Autor: Matt, Hans von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landfahrendes Volk in Nidwalden.

Vortrag

an der 49. Jahresversammlung des historischen Vereins der V. Orte
in Stans, den 28. September 1891.

von Nationalrath Hans von Matt.

Nie eine Sage aus der „guten, alten Zeit“ klingen durch unsere Jugenderinnerungen die Erzählungen unserer Großväter und Großmütter über das bunte, wilde Treiben fremden, landfahrenden Volkes, das, wo noch keine Landstraßen Ort zu Ort verbanden, auf einsamen Waldwegen unsere Heimat aufgesucht, allerlei Unfug getrieben, fremdes Eigentum nicht achtend, bald in Saus und Braus, bald in Noth und Elend lebend, ein unstät Dasein geführt, so schnell gekommen als wieder verschwunden. Keinen heimischen Herd konnten die Leute ihr eigen nennen; mitten im Walde schlugen sie ihr Zelt auf und heimsuchten von dort aus die Häuser der Bauern, ihre Scheunen und Hühnerställe. Am lodernden Feuer freuen sie sich im Kernwald ihrer Beute, die Flasche kreist von Mund zu Mund und übermüthig biegen sie die Zweige von den Büschchen hinab in den brodelnden Kessel und lassen sie wieder hinaufschwellen in die Luft, die Blätterbüschel zu duftenden Küchlein gebacken. Ein freies Leben führen wir!

Aber dieses freie Leben hat seinen dunklen Hintergrund in dem uralten Gegensatz zwischen Besitzthum und Heimathlosigkeit, zwischen Gesetz und Ordnung, die sich der landangesessene

Bauer gegeben, und sorgloser Stromerei, der dieses Gesetz der ärgste Feind und vor dem sie flieht wie ein geheiztes Wild.

Auch in unserm kleinen Nidwalden sind diese Gegensätze je und je hervorgetreten, haben unsere gnädigen Herren und Obern, Räth' und Landleute vielfach beschäftigt und wenn wir aus dem reichhaltigen Sammelmaterial, das uns unser verehrtes und verdientes Vereinsmitglied, Hochw. Kaplan Odermatt in Stans, bereitwilligst zur Verfügung gestellt, eine Reihe von Beschlüssen und Verordnungen über die „fremden Bättler und Gängler“ entheben, so bietet sich uns ein Bild, wie wohl auch außer unsren engen Landesmarken die alten Eidgenossen ihre sociale Frage hantlich, aber freilich etwas unsanft und nicht immer ganz christlich zu lösen suchten.

Einer der ältesten uns zu Gesicht gekommenen Beschlüsse gegen unser „landfahrendes Volk“ datirt vom 2. Mai 1689 und verweist die Bettler „mit dem Eid“ aus dem Land. Damit ihnen die Lust zur Wiederkehr zum Voraus benommen werde, lautet ein Zusatz, daß ihnen „bei wiedermaligem Zurückkehren das „U“ aufgebrannt würde.“ Die Drohung mit solcher Dekoration scheint nicht gefruchtet zu haben. Am 15. Jänner 1691 beschließt der Rath:

„Vnd wylen bis dahin wegen des beschwärlichen überlauff des frembden Bättler gefindtz vill mittel vnfruchtbarlich vor die handt genommen worden, solle noch mahlen dem Gnädigen Herrn nacher Engelberg, gen Lucern, dem Landtuogt zue Kriens, unß unbeschwert zue sein, geschrieben werden; zue Stanßstadt aber, so frembde schiffer mit Bättlern ankämen, sollen die schiffer anbeschlossen vnd die fehren in Thurm gethan werden. Über daß selbe dem Zohler vff Emmetten vnd dem Weibel zue Hergiswyl guete Obacht zue halten anbefohlen werden; Wann auch zue gewißen Zeiten die frömbde bättler vß dem Landt geschafft werden, solle solchem der Leüffer allzeit bywohnen bey verlehrung des diensts.“

Im gleichen Jahre am 10. Septbr. werden die Herren „Elfser“ — die Rathsmitglieder aus jeder der elf Uerthenen — angewiesen: „Diejenigen Männer in der Uerthe Stans zu bezeichnen, welche wochentlich 2 mal die Bettler sammeln und ferggen und die Uerthe soll sie belohnen. Gleches geschehe in allen Uerthenen.“

Eine eigentliche „Bettlerverordnung“ bringt das Jahr 1693 am 8. Brachmonat:

1. — Erstliche sollen Unsere Inlendisch Arme Leuth Von Jeder Uehrti, darin solche wohnen, daß heilige alsmuesen empfangen, Vndt so einß old daß andere in eine andere Uehrte gienge das alsmuesen zuo holen, so solle solches nacher Stans gefüehrt, ins taubhaus gethan, Vnd dem füehrer der Lohn bezalt werden.

2. — Zum andern solle verkünt werden, daß inß khünftig kheinen frömbden betlern das alsmuesen mehr geben werde by Myner Herren Bnignadt, vnd im fall ein solcher betler sich vnderstüende etwas Bnheils anzuofangen, so sollen die in selbiger Uehrti schuldig sein Hilff zuo thuon, ein solcher frächer Bruoder nacher Stans zuo füehren.

3. — Trittenß soll khein frömbder betler mehr beherberget werden by 20 Schilling buoß.

4. — sollen die Ambtsleüth allen schiffleüthen in vnserem Landt den Eidt angeben, daß sye kheine frömbde bettler ins Landt füehren, Vnder was pretext Vndt Vorwandt sein möchte, sonstn wurden Meine Herren solche als meineidt abstrafen.

5. — solle man diise wochen alle frömbden so man bekomen wirdt, vß dem Landt füehren.

Wir begegnen in dieser „Bettlerordnung“ vorab der genauen Unterscheidung zwischen den eigenen Armen und den fremden Bettlern. Die eigenen Leute haben — beschränkt auf ihre Uerthe — ein Recht auf das heilige Almosen, die Fremden dürfen kein Almosen erhalten „bei unsrer gnädigen Herren Un-

gnadt". Bei schwerer Buße wird ihnen sogar jedwede Herberg untersagt!

Einen andern Ausweg, der „fremden Gängler“ los zu werden, findet der Landrath am 7. März 1695, indem er kurzweg beschließt, dieselben „sollen durch die Hauptmänner gepackt und in die Kriegsdienste abgeführt werden.“ Trotzdem mußte im September 1699 „drey Wochen nacheinander eine Bätteljagd angestellt werden“. Aber schon am 2. Mai 1701 ist die Landplage wieder „so beschwärlich und groß, daß gleichsam schier unmöglich solches zu übertragen.“ Wiederum wird in den Pfarrkirchen verkündet und verboten, „daß keiner bey Einer Krone buß einen frömliden bättler behaue vnd behoffe, da indeszen alle weibel in landt sich mit leüthen versächen, die bättler zusammen suochten vnd in die schiffer zum Landt hinauß schaffen sollen. Und dieß auf künftigen Mittwochen. Und so sich ein old anderer bättler spehren wollte, solle Jeder gewalt haben, solche auff daß Rathhaus zu gefangen zu führen. Undey wollen Meine Hochgeachteten Herren wegen behausing der bättleren die buß gesetzt haben, daß der Jenige, so zuo nachlaß Vorgesagter Kronen buß etwas anbringen würde, solche in des behoffers namen Erstattten solle.“

Das gleiche Verbot wird erneuert am 17. September 1705. Die Bätteljagd soll „hinkünftig alle acht Tag fortgesetzt werden“ und „Uff prob“ erhält der Weibel Balzer Murer die Auszeichnung, daß er „allein befähnet sei, die Bättler fortzuführen.“ Auch am 24. Oktober 1712 werden wieder in allen Urthenen „alle frömlide Bättler uß dem Land hinweg geköt scht“. Ernst wird die Sache am 11. Dezember 1713, wo „leyder von Zeit zu Zeit zuo vernembden steht, daß leyder hin und wider sowohlen in allz Ußort Landz die Kirchen, Capellen und Particularen Bey Tag und Nacht Bestossen und beraubt werden.“ Der Rath befiehlt darum, daß „Ein Jeder Rathsherr vnd Landtmann pflichtig seyn sollen, Wan frömlide Verdächtige Personen,

ſtrolchen, vnd allerhandt Bettelgeſindt in Unſerß Landt ſich eintringen wurden, Vndt nicht mit erforderlichen genuogſamten păzen Verſehen, folche allſo baldt handtveſt zu machen Vndt nacher Stanß in die geſängnuß zue Überbringen, Und ſo Einer ſich deſzen wöhren old ſpehren ſollte. Ein Feder Landtmann die handt zue piethen Vnd hilff zue leisten ſchuldig ſein ſolle. Anben haben Meine Gnädigen Herren die Lauth proiects Bestellte Commiſſariis in der Uehrtenen durch Vß Beſtättiget, vnd ſollen, wie ob, die hh. Räth old Rott Meifter in den Uehrtenen verſchaffen, daß die Wachten fleißig Beſtellt Vndt zue 24 ſtunden abgelöſt Vnd selber die erforderlichen Conſigna Von denen hierzue Beſtellien gegeben Vnd ertheilt werde. Eß ſollen auch Unzere wächter zue Stanß ſich fürhin nicht mehr mit den gewohnten ſtäckhen, ſondern mit gela denen Röhren auff der Wacht einfinden, fleißige wacht halten, Vnd ſo ſyemandt Verdächtig antreffen wurden, ſy handtveſt zue halten, auff derro Ungehorsambe aber, auff folche für zue geben, vnd ſo nötig Vmb anderwertige hilff zu Ruoffen."

Am 15. July 1715 beſaßt ſich der Wochen-Rath wiederum mit dem „gar zu großen Überlauff der frömden Strolchen“ und reiht ihnen ganz unbedenklich auch „andere dergleich Be-dürftigen Edelleuthen und Converteiten“ an, „ſo allhürr thommen, die ſteüren einzufordern“. Der Herr Landeſſäckelmeiſter ſtellt hierüber eine Anfrage, aber meine Gnädigen Herren finden, „daß hierüber ſchon gemäßene Ordnung ein-gerichtet, Worbei man es fürobaß lediglich bewendet laſe.“

Eine eigentliche Ausweiſung beſchließt der Rath den 1. August 1718. „Laut Landtgemeindtmöhr“ wird der „Hr. Landweibel Achermann beſelchet, alle frömbde, die in unzerem Landt haußheblichen ſitzen, innerthalb 8 Tagen auß dem Landt zue mahnen, welche dar Innerth gemelter Zeit ſich ohne weiters mit weib Vnd Kinderen Vß dem Landt begeben ſollen, Vorbehalten dem Muhrer gäberß ſein verding Vß zue machen

Bewilliget, doch solle Er wie gemestt weib Vndt Kindt forth schickhen. Wan aber demme nit Volg Beschechen wurde, solle solchenfalls Hr. Landtweibel nach Verfloßemem Termin die Ungehorsambe allsobald Vff d^z Rathhauß führen Vndt selbige ohnweiters mit dem Eydt aus dem Landt verweyzen.“

Daß unter den „Frönden“, mit denen wir uns bisher beschäftigten, auch solche sich fanden, die nicht nur mit dem siebenten Gebote, sondern auch mit dem vorhergehenden sechsten auf gespanntem Fuße standen, beweist ein Rathschluß vom 29. Dezember 1719. In Emmetten hielt sich landfahrendes Volk auf, das kurzweg als „Heyden“ betitelt wird, „da von solchen gewahret, daß bedeute Heyden alß man und weib sich bis etlich Uff 30 Jahr lang (ohne daß solche copuliert gewesen) mit einanderen herumbgezogen.“ Da die Herren Räthe von Emmetten mit der Einslieferung dieser „Heyden“ „Uff das Oberheitliche Hauß“ etwas säumig waren, wird ihnen angezeigt: „daß man gedult tragen wolle Biß morgenß, heut aber sollen bedeute Heyden examiniert werden, auch sobald daß annoch Vff Emmetten sich auffhaltende mensch hier sollte eintreffen, ebenermaßen gleich d^z. andere solle examiniert, Morgens deßhalb solle Rath gehalten werden.“ Daß dieses Brautexamen auf dem Rathhaus wohl nicht ganz so glatt wie sonst im Pfarrhause vorgenommen wurde, läßt sich denken.

Mit Uri wurde auf den 25. September 1720 eine gemeinsame Betteljagd angeordnet, aber das Uebel wollte nicht enden. Sogar in den Kirchen wurden unsere lieben Landleute belästigt. Der Wocherath beschloß darum am 14. Novbr. 1721, daß wiederum „gefötscht“ werde; „nachmahlen soll Hr. Kürch-Mr. Befelchet sein, den sigersten anzuzeigen, daß für künftig die strolchen Vnd Bettler in den oberen stühlen auch glogenthurm Vnd vor den Leüwenstühlen von den sigersten weggemahnet Vnd keineswegs an ermelten ohrten mehr platz haben können,

die Bärtner werden ebenfalls die veranstaltung mit den armen Leuthen verschaffen wie oberkennt."

Auch die eidg. Tagssatzung in Frauenfeld sah sich im Juli 1724 veranlaßt eine dreitägige Bettel- und Strolchen-Jagd „nach aller Rigorosität“ anzuordnen. Nidwalden erneuerte seine alten Verordnungen und ließ während den drei Tagen „an den schiffländen und Päßen, auch auff den alpen Einige Wachten us den Rotten mit Under- und übergewehr“ aufstellen. Unser Nachbarkanton Obwalden scheint bei dieser Jagd von Alpnacht aus die eingefangenen lebende Leute zu Schiff nach Hergiswyl geführt und dort ausgeladen zu haben, was der Rath „sehr mißliebig angesehen.“ Die lieben Nachbarn ob dem Kernwalde wurden darum freundlich ersucht: „Uns mit solchen inskünftig verschonen zu wollen.“ Gleichzeitig wurde Obwalden eingeladen, „da im Färenwaldt einige verdachte Leut oder Strolchen seyen gesehen worden, im nächsten etwa zwei tozet gewafnete Männer und wir von Unserem orth ein tozet gewehrte Männer den Färenwald so wohl Vndt oben Von diesem Hudelgesindt zuo süberen abschicken zu wollen.“

Die folgenden Jahre beweisen, daß die Säuberung von diesem „Hudelgesindel“ keine leichte Arbeit war. Am 20. August 1725 wird vom Rathe befohlen, daß, wenn von solchen Strolchen der Einte oder Andere „ein Hauß besteigen oder in solches einbrechen sollte, in solchem fahl alle landtleith, wer eß immer sein möchte, befelchet seyn, in die nächste Kirchen old Capellen eyfertig sich zuo begeben Vmb alldorthen sturm zuo lüthen, Vnd sollen alsdan alle die ienige, so eß hören, mit Under Vnd übergewehr gleich zuo erscheinen, Vndt den schellmen helffen Vff zuo fangen schuldig seyn.“

In das religiöse Gebiet hinein greift eine Vorladung vom 11. März 1726, womit „die Jenige personen, welche wider jah Vndt ordnung frömbden armen leuthen kinder auf dem heiligen tauff gehoben, sollen sambt deß Caspar Lüphys

frauw auff dem änerberg, als welche solchen armen leuthen die hebam solle Vß gemacht haben, über 14 tag Vor Meine Gnädigen Herren zur Verantwortung citiert werden."

Besser rechtfertigen lässt sich der folgende Rathsbeschluß vom 26. Juni 1726: „Der Denige frömbde Mann, welcher ein wunderbahrlichen strahlstein bey sich hat, solle auf Erkhanntuß Meiner Gnädigen Herren durch Herr Landtweybell Von Unzerem landt verwisen werden, Ursachen klögten vorgebracht werden, das er an leuth Vndt Bech abergläubische sachen gebrauche.“

Wie schon 1695, so wieder am 12. Januar 1728 und 14. April 1734 werden „junge starkhe Bettelgesellen“, „strolchen und gängler“ in spanische Kriegsdienste verwiesen. Nur der „Berner Jakob“ wird davon ausgenommen und von den Gnädigen Herren und Oberen dem Herrn Pannerherrn gerathen: „ihne in ansehung seiner reformation zu entlassen.“ — 1735 (21. Febr.) soll wieder alle Monate „gefötscht“ werden und 1738 werden „zu Hergiswyl, auff Emmetten, am Bürgen und zu Beggenriedt“ Wachten aufgestellt gegen „frömdes Volk“ wegen „in der Wallachey, siebenbürgen und Serbien grassirender Contagion“.

Eine neue Verordnung vom 23. Juli 1742 verbietet allen Fehren ernstlich, „daß sie kein frömbdes Bettel- Vnd strolchen, Döktor-, schleüffer Vnd andere dergleichen liederlich Vnd Landt Überlestiges Volk nit ins Batterlandt Füehren bei straff des Thurmes, Vndt wan ausländische schüffleuth dergleichen Leuth zuführten, Ihnen die schüffer anzuschließen.“ Eine Milderung des früheren Verbotes aller Herberge tritt insofern ein, daß „dergleichen Vermeltes Volk sommerzüth ein Nacht und winterszüth zwei Nächte“ übernacht behalten werden darf. Wer sich mehr „erfrecht“, wird mit einem halben Thaler gebüßt. Die Fremdenpolizei wird neun Bettelvögten aus verschiedenen Uerthen übertragen unter Buzug des Prosofen von Stans.

Zur Belohnung erhalten die 10 Männer jeder ein „Münz-
dubler auf dem Landsechel“. Jede Urthe soll auch nachschiesen,
bis der Jahrlohn für den Mann 13 Gulden beträgt.

Die Herren „Bettelvögte“ scheinen indessen ihre Aufgabe nicht allzu streng genommen zu haben. Wohl war ihnen aufgegeben, wöchentlich eine Betteljagd zu veranstalten, auch zuweilen „den Bättleren ihre Bündel old räzensach zu visitiren“; sie waren doch hinlängig und es wurde ihnen 1743 (18. März) von den Räthen unter Androhung der Entlassung „nachtrücksamst zugesprochen.“ Als 1764 (26. April) dem Herrn Landes-
säckelmeister „von seithen Beggenried ein Nahmhaftes mehr als andere Jahr für arme Leuth aus dem Land zu führen“ in die Rechnung eingestellt worden, stellte es sich heraus, daß der Buochser Bettelvogt „die arme Leüth auff Beggenried Jagge und auff Emmetten und Beggenried schlecht seine Schuldigkeit observiere“. Der Landrath beschloß daher, daß der Bettelvogt von Buochs nur für Buochs sei, ihm halber Lohn benommen und damit ein eigener Bettelvogt für Beggenried und Emmetten „ernamset“ und besoldet werde.

Inzwischen scheinen auch trotz den beschlossenen gemeinsamen Betteljagden 1750 mit Luzern und Uri, 1759 alle 14 Tage in Nidwalden, 1764 mit Luzern, 1768 mit Bern, die alten Klagen gegen die Bettelvögte geblieben zu sein. Der Landrath beschloß daher am 12. Mai 1766 die Bettelvögte durch *Harschier* zu ersezzen und verordnet:

„Weil Ein hochweyser Landt Rath den 5. dis für guott Erachtet, anstatt den Bettel Vögten zwey Harschier zu Ernambsen, so ist anfänglich Erkennt worden, das auch die Harschier in den schuldigkeit der Bettel Vögten die Execution, nemlichen Trullen, geissen auff der Tanzlauben, haarschneiden u. a. Um den stipulierten Lohn zu verrichten stehe, solches aber ihnen an der Ehre nit auffheblich sein solle. Ferner sollen die Harschier wöchentlich zweymahl zu gleicher Zeit die Betteljagt im

ganzen Landt machen, und zwar an Einem Tag Von Ennenmoos auff Emmetten, den annderen tag aber von stanstad auff wolffenschießen, und sollen die Täg von wuchen zu wuchen abwechseln. Mehr sollen sye schuldig sein, Diejenige Meine gnädigen Herren und Oberen zu Leyden, welche die arme Leüth wider den articul behausen und behoffen. Zu jedermanns Verhalten aber solle gesagter articul und zugleich der articul wegen den frömbden schwangeren Frauwen und desnachen folgenden beschwärlichen gvatterschaften mittelst auffzuges in den pfarryen durch die wehbessl, in den Filialen aber durch die sigersten nüwerdingen Verlesen werden.

Hingegen ist jedem harschier auff jede jagt Schillig 20 oder wuchentlich für 2 jagten gl. 1 zu Erkennt worden. Mehr solle jederen ein starkher Uniform Rock von grauwer farb, Rothen aufschlägen und Kragli mit dem Landtschilt auf der seithen angehestet, auch under Vnd übergewähr mit dem Bajonet Patronataschen &c. aus dem Zeughaus gegeben werden. Der Uniform Rock, welche auf die arth, wie Unser schloß Knechten zu Bellenz sollen gemacht werden, solle alle 6 Jahr Ihnen widerum angeschafft werden; sollte aber Einer Von ihnen nit 6 Jahr den Dienst versehen solle selber den rock nach Proportion der abgehenden Zeit bezahlen."

Dieses Mandat an die Harschiere wird am 7. Sept. 1770 ergänzt: „Dennen harschieren soll angezeigt werden, das sye, so bald sye einen frömbden jungen bätler im Land antreffen, der schon andere mahl in hier gewesen, auff stanß führen, und solchen auf der fischwag die Haar abhauwen und dannen außert Landts führen sollen mit der anzeigen, das wan er mehr kommen werde, ihne ein andere Leibstraff anzuthun.“

Ein Wochenrathsbeschluß vom 13. Jänner 1772 ermahnt die Harschierer beim zweitmaligen Erwischen „frömder Bättler“ ihnen die Haar auch wirklich „abzuhanwen“ und nicht nur zu drohen. Nach dem gleichen Rathsbeschluß sollen die Herren

Pfarrherren ersucht werden, „eine Exhortation zu halten nach dem Exempel des R. P. Xaverii Missionarii, wie nemlich weit besser seye Denen inheimischen armen Leüthen als denen frömden mit allmosen bey zuspringen aus zerschiedenen beweggründen.“

An die Seite der „frömden Bettler und Gängler“ setzt der Wochenrath am 10. November 1783 auch die „frömden hausirer, öhl und helgenträger“, so „das Land durchstreichen, die Leüth mit ihren waaren betriegen, und beschädigen, da vielleicht solche gar schelmenpack seye.“ Auch sie sollen als „gefährliche Burft“ zum Land hinaus gemahnt werden.

Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts hören die speciellen Beschlüsse gegen das fremde Volk auf. Eine neue Zeit hat mit den alten Verhältnissen gebrochen und aufgeräumt. Das Armeuwesen wird 1811 durch Gründung der Armenverwaltung in jeder Pfarrei des Landes neu geordnet, die Tolerirten oder Heimathlosen werden in den Gemeinden eingebürgert und an die Stelle der „Harschiere“ treten die uniformirten Landjäger der kantonalen Polizei. Die „armen Edelleuthe und Convertiten“ verschwinden von der Bildfläche und die Herren „Dökter“ verzichten auf die Ehre, an der Seite der „schleuffer“ zum „überlästigen“ Volke gezählt zu werden. Auch ihr Collega mit dem „Strahlstein“ ist verschwunden. Vom „landfahrenden Volke“ ist nur der alte Stromer geblieben, aber auch er freut sich des Lebens. Die „Fischwage“, auf der seinen seligen Vorfahren die Haare abgehauen und die „Tanzlaube“, wo sie mit „Trissen und geisslen“ unterhalten wurden, existiren längst nicht mehr und wenn er dem gastlichen Boden Nidwaldens auch in polizeilicher Begleitung den Rücken kehren muß, so ist er sicher, daß dieser schöneren Theil seiner Leiblichkeit kein eingebrenntes „U“ als unfreiwilligen Schmuck über die Grenze mitnehmen muß. Und damit sagen wir unserem landfahrenden Volke „Fahre wohl!“